



## **Satzung**

des Post SV Sieboldshöhe Würzburg e.V.

Stand: 21.09.2007, geändert am 21.04.2010

### **Präambel**

**Angesichts der wechselhaften Geschichte der Vereine (Post Sportverein Würzburg e.V., SV Sieboldshöhe e.V. Würzburg), die sich am 10.07.2006 zum Post SV Sieboldshöhe Würzburg e.V. zusammengeschlossen haben, angesichts der derzeitigen Veränderungen in unserer Gesellschaft, sowohl auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet, als auch in der Alterstruktur der Gesellschaft, wird es als dauerhafte Aufgabe des Vereines angesehen, entsprechend seiner Möglichkeiten für seine Mitglieder und die Bevölkerung der Stadt Würzburg eine nicht kommerzielle Alternative für die Sportausübung und der hierdurch gegebenen Möglichkeit der Bewegung, Begegnung und Kommunikation zu bieten. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass durch Angebote für Kinder, Jugendliche und Senioren, Angebote in Altersbereichen geschaffen bzw. erhalten werden, die in gesellschaftlicher Hinsicht einer besonderen Beachtung bedürfen.**

**Die Mitgliederversammlung hat daher beschlossen, die bisher geltende Satzung in der geänderten Fassung vom 10.07.2006 aufzuheben und spätestens mit dem Tag der Eintragung der nachfolgenden Satzung im Vereinsregister, diese in Kraft zu setzen und damit den Sinn und den Zweck des Vereins und seine Strukturen den heutigen gesellschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten anzupassen.**

### **§ 1 Name, Vereinsfarben, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Post SV Sieboldshöhe Würzburg e.V., in abgekürzter Form PSVS.
- (2) Als Gründungsdatum gilt der 05.07.1927 (= Gründungsdatum des Post-Sportvereins Würzburg).
- (3) Die Vereinsfarben sind Rot und Grün.
- (4) Der Post SV Sieboldshöhe Würzburg e.V. hat seinen Sitz in Würzburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
- (5) Gerichtsstand ist Würzburg.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Vergütung, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (7) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen des § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (8) Einzelheiten, ob und welche Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung beauftragt werden können, sind in einer Finanzordnung zu regeln, die vom Präsidium erlassen und geändert werden kann. In dieser Finanzordnung sind zwingend Art der entschädigungsfähigen Aufwendungen, Fristen für deren geltendmachung und prüffähige Nachweise zu regeln.
- (9) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (10) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., dem Bayerischen Sportschützenbund, den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

## **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und seiner Fachverbände sowie des Bayerischen Sportschützenbundes und als Mitglied deren Satzungen und Ordnungen unterworfen.
- (2) Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstige Entscheidungen sowie die

einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des DFB und des SFV, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV beim BLSV ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtung seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

#### **§ 4 Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - a) der Abhaltung eines regelmäßigen, methodisch geordneten Turn-, Trainings-, Sport- und Spielbetriebes,
  - b) der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen,
  - c) der Pflege und Weiterentwicklung von Senioren-, Sozial- und Breitensport,
  - d) der Förderung der Tätigkeit und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern,
  - e) der Errichtung und dem Erhalt von Sportanlagen,
  - f) der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - g) geeigneter Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Weiterhin wird der Vereinszweck dadurch verwirklicht, dass neben den derzeit bestehenden Sportangeboten und Abteilungen, entsprechend den Bedürfnissen der Mitglieder, im Bedarfsfall im Rahmen der hierfür einschlägigen Satzungsbestimmungen weitere Sportarten angeboten und Abteilungen errichtet werden. Näheres regelt die Rahmenabteilungsordnung.

#### **§ 5 Mehrspartenverein, Abteilungen, Abteilungsordnung**

- (1) Der Post SV Sieboldshöhe Würzburg e.V. ist ein Mehrspartenverein.
- (2) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigungen des Sportbeirats Abteilungen gebildet werden.
- (3) Abteilungen sollen eine Mindestgröße von 50 Mitgliedern haben. Bei dauerhafter Unterschreitung einer Mitgliederzahl von 30, verliert die Gruppierung auf Beschluss des Sportbeirates ihren Abteilungsstatus. Kleinere Gruppierungen werden in einer Mischabteilung zusammengefasst. Weitere Voraussetzungen für die Errichtung oder Auflösung einer Abteilung, rechtliche Stellung, Organe und Haushalt werden in einer Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss, geregelt.

- (4) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der geltenden Abteilungsordnung und der Beschlüsse des Sportbeirates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein und sich selbständig im Rahmen des ihnen zugewiesenen Etats zu verwalten und hierüber Buch zu führen. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung für die Abteilungen entsprechend.
- (5) Eine Abteilungsordnung kann abteilungsspezifische Ergänzungen zu der geltenden Rahmenabteilungsordnung enthalten. Sie kann weiterhin andere Bezeichnungen für Organe und Funktionsträger enthalten, darf aber keine von der Rahmenabteilungsordnung abweichenden inhaltliche Regelungen treffen. Sie ist durch die Abteilungsversammlung zu beschließen und vom Sportbeirat zu bestätigen.
- (6) Die Rahmenabteilungsordnung wird von der Mitgliederversammlung vom 21.09.2007 beschlossen. Neufassungen oder Änderungen werden vom Sportbeirat erarbeitet und von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- (7) Abteilungen und deren Mitglieder, die sich als solche einem anderen Verein anschließen oder sich auflösen, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins bzw. der jeweiligen Abteilung.

## **§ 6 Jugend, Jugendordnung**

- (1) Die Vereinsjugend des Post SV Sieboldshöhe Würzburg e.V. ist die Gemeinschaft der Jugendlichen aller Abteilungen.
- (2) Die Vereinsjugend verwaltet sich selbständig im Rahmen des ihr zugewiesenen Etats und führt hierüber Buch. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (3) Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung vom 21.09.2007 beschlossen. Neufassungen oder Änderungen werden vom Sportbeirat und dem Jugendvorstand erarbeitet, von der Jugendvollversammlung beschlossen und von der Delegiertenversammlung bestätigt.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Aktiven Mitgliedern: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die eine Sportart ausüben,
- b) Jugendmitgliedern: Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) Schülern: Mitgliedern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
- d) Passiven Mitgliedern: Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Sportart ausüben,
- e) Ehrenmitgliedern,

- f) Fördernden Mitgliedern: Personen, Personengesellschaften, juristischen Personen, die keine Mitgliedsrechte aus dieser Satzung in Anspruch nehmen können.

## **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, auf der auch die Abteilung der beigetreten werden soll anzugeben ist, beantragt. Beitrittserklärungen Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet das Präsidium. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung der Aufnahme, die schriftlich erfolgt, ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat der Antragstellung und wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten fälligen Beitrags wirksam. Die Mitgliedschaft im Verein dauert mindestens ein Jahr (§ 11 Abs. 2).
- (5) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann binnen eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Sportbeirat (§ 24).

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung, den Vereins- und Abteilungsordnungen sowie den in den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen gefassten Beschlüssen. Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Regeln das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen, soweit sie hiervon nicht durch die Mitgliederkategorie (vgl. § 7 f) oder die fehlende Abteilungszugehörigkeit ausgeschlossen sind. Mitglieder haben das Recht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten Auskunft von den zuständigen Organen zu erhalten.
- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt, sofern nicht eine aktive Mitgliedschaft, bzw. Abteilungszugehörigkeit erforderlich ist, insbesondere:
  - a) zur Benutzung der vereinseigenen bzw. vom Verein angemieteten Anlagen (auf eigene Gefahr) während der allgemeinen Öffnungs- und Trainingszeiten im Rahmen der Haus- und Benutzungsordnungen, jedoch nur nach Maßgabe der individuellen Beitragszahlung der Mitglieder,
  - b) zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, sofern nicht ein gesonderter Eintrittspreis oder eine Kursgebühr erhoben wird,

- c) zur Teilnahme an den Mitglieder- Delegierten- und Abteilungsversammlungen, soweit diese öffentlich sind, sowie zur Wahl der Delegierten, soweit diese Satzung und die als Satzungsbestandteile geltenden Ordnungen keine Einschränkungen enthalten,
  - d) zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan und die geprüfte Bilanz.
- (3) Alle Mitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitglieder- und Abteilungsversammlung stimmberechtigt. Die Wählbarkeit für ein Ehrenamt tritt, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, mit dem 18. Lebensjahr ein. Für die Jugendorgane können in einer Jugendordnung abweichende Altersgrenzen festgelegt werden.

## § 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Organe durchzuführen und insbesondere die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu bezahlen.
- (2) Bei Benutzung der vereinseigenen bzw. vom Verein angemieteten Anlagen, sowie bei Sport- und Wettkampfveranstaltungen beachten die Mitglieder, insbesondere die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger, etwaige veröffentlichte oder sichtbar angebrachte Warnhinweise und Haftungsausschlusstexte des Vereins selbständig.
- (3) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern die den Verein betreffen, sowie solche zwischen Mitgliedern und den Organen des Vereins, sollen möglichst vereinsintern geregelt werden. Deshalb ist jedes Mitglied verpflichtet im Falle eines derartigen Streites, den es durch staatliche Instanzen klären lassen will, vorher den Ehrenrat (§ 28 Abs. 1) anzurufen, um durch diesen eine Regelung und Beilegung des Streites herbeiführen zu lassen. Erst wenn diesem eine Klärung/Beilegung des Streits misslingt, darf der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Hiervon bleiben unberührt, Auseinandersetzungen die eine Straftat zum Gegenstand haben, sowie vermögensrechtliche Streitigkeiten.

## § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (2) Der Austritt (Kündigung) ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von **einem** Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Minderjährige bedürfen zum Austritt der Zustimmung Ihrer Eltern, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist. Ein Mitglied, welches während des laufenden Geschäftsjahres beigetreten ist, kann frühestens zum Jahresende des folgenden Geschäftsjahres austreten/kündigen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann unter Anderem erfolgen bei

- a) schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und gegen satzungsgemäße Verpflichtungen,
  - b) wiederholter Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - c) grob unsportlichem Verhalten (z. B. Doping),
  - d) unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundtun rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung,
  - e) anderem vereinsschädigendem Verhalten,
  - f) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung bestehendem Beitragsrückstand. Mit der zweiten Mahnung soll der ausdrückliche Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ablauf des Geschäftsjahres, bzw. des in der Kündigung oder Austrittserklärung genannten Termins, alle Rechte und Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Bei Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche sofort. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Weiterhin hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Finanzmittel, Gegenstände, Urkunden oder Schriftstücke unverzüglich an die Geschäftsstelle herauszugeben.

## **§ 12 Ausschlussverfahren**

- (1) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Präsidiums. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim Präsidium einzubringen.
- (2) Das auszuschließende Mitglied wird über den Ausschlussantrag unter Angabe der Gründe schriftlich benachrichtigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Die Frist für eine Äußerung beträgt zwei Wochen. Sodann entscheidet das Präsidium schriftlich und begründet über den Ausschlussantrag.
- (3) Gegen den Ausschluss ist Berufung zur Delegiertenversammlung zulässig. Die schriftliche Berufung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (4) Das Präsidium hat die Delegiertenversammlung innerhalb von einem Monat nach Eingang der Berufung einzuberufen.
- (5) Die Delegiertenversammlung kann das auszuschließende Mitglied auf seinen Antrag hin persönlich anhören.
- (6) Bis zur Entscheidung der Delegiertenversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Berufungsentscheidung ist endgültig.

- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines vollen Geschäftsjahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztendlich über den Ausschluss entschieden hat. Abweichend von § 8 Abs. 5 der Satzung ist gegen eine Ablehnung der Wiederaufnahme kein Widerspruch möglich.

### **§ 13 Beiträge und Gebühren**

- (1) Von den Mitgliedern werden Gebühren, ein Grundbeitrag und je nach Abteilungszugehörigkeit (sofern eingeführt) Abteilungsbeiträge zur Deckung der jährlich anfallenden Kosten erhoben. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (2) Eine Sonderumlage kann bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages und höchstens einmal pro Geschäftsjahr erhoben werden. Die betragsmäßige Festsetzung und der Beschluss der Sonderumlage erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Das Präsidium darf auf Antrag in Härtefällen eine zeitlich befristete Befreiung vom Beitrag und/oder einer Sonderumlage aussprechen.
- (3) Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, ohne vom Präsidium einen Zahlungsaufschub oder eine Befreiung erhalten zu haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

### **§ 14 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) die Delegiertenversammlung,
  - c) das Präsidium,
  - d) der Sportbeirat,
  - e) der Wirtschaftsrat,
  - f) der Ehrenrat.
- (2) Die Tätigkeit in einem Organ des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (3) Ein Präsidiumsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied des Wirtschafts- und/oder Ehrenrates sein.

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung:

- a) über Neufassungen oder Änderungen der Satzung,
  - b) über die Veräußerung von Sportstätten im Ganzen,
  - c) über die Verschmelzung des Vereins,
  - d) über die Auflösung des Vereins.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied Zahlungsverpflichtungen (über den Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit hinaus) hat, oder seine Mitgliedsrechte ruhen.

## **§ 16 Termin der Mitgliederversammlung, Form der Einberufung, Anträge**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten auf Beschluss des Präsidiums, der Delegiertenversammlung oder des Ehrenrates einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder ein Drittel der Delegierten schriftlich und unter Angabe von Gründen oder mit einem Antrag, zur Beschlussfassung über eine satzungsgemäße Aufgabe, verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Beschluss oder Vorliegen der Voraussetzungen für die Einberufung einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinsblatt einzuladen.

## **§ 17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beschlussfassung geschieht durch Handzeichen. Auf Verlangen des Versammlungsleiters oder auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Beschlüsse werden mit Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (5) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Zur Erleichterung der Abfassung der Niederschrift ist die Verwendung von Tonaufzeichnungsgeräten zulässig. Die Niederschrift ist innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung fertig zu stellen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

- (7) Einsprüche gegen die Niederschrift sind zulässig. Sie müssen spätestens vier Wochen nach Fertigstellung der Niederschrift bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

## **§ 18 Delegiertenversammlung, Zusammensetzung, Wahlperiode**

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) dem Präsidium,
  - b) dem Sportbeirat,
  - c) dem Wirtschaftsrat,
  - d) dem Jugendvorstand,
  - e) den Mitgliedern des Ehrenrates,
  - f) den Delegierten.
- (2) Die Delegierten der einzelnen Abteilungen werden jeweils in einer Abteilungsversammlung durch Wahl ermittelt. Jede Abteilung entsendet zwei Delegierte; bei mehr als 50 Abteilungsmitgliedern wird für je 25 weitere Mitglieder ein weiterer Delegierter entsandt. Das Wahlergebnis wird dem Präsidium übermittelt.
- (3) Die Wahlperiode der Delegierten beträgt drei Jahre. Sie beginnt am 01.01. des auf die Wahl folgenden Jahres. Das Präsidium bzw. die Abteilungen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl rechtzeitig vor Beginn der Wahlperiode durchgeführt wird.
- (4) Für Delegierte, die ihr Amt niedergelegt haben oder aus dem Verein ausgeschieden sind, treten Ersatzleute aus der jeweiligen Abteilung in der Reihenfolge der Stimmzahl ein, die Sie bei der Delegiertenwahl erhalten haben.
- (5) Mitglieder mehrerer Abteilungen, müssen sich gegenüber der Abteilungsleitung und dem Präsidium erklären, für welche Abteilung Sie an der Wahl als Delegierten teilnehmen wollen. Nur in dieser ausgewählten Abteilung können sie bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen selbst als Delegierter gewählt werden.

## **§ 19 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
  - b) Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsrates,

- c) Wahl des Ehrenrats,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Bestätigung der in der Abteilungsversammlung gewählten Abteilungsleiter und des in der Jugendvollversammlung gewählten Jugendvorstandes,
  - f) Entgegennahme von Erklärungen des Präsidiums, des Wirtschaftsrates und der Rechnungsprüfer, insbesondere des Rechenschafts- und Kassenberichts, sowie Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums,
  - g) Beschluss der Beitragsordnung mit Festsetzung der Gebühren, der Grund- und Abteilungsbeiträge,
  - h) Beschlussfassung über eine Sonderumlage,
  - i) Beschlussfassung über Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - j) Beschlussfassung über, bzw. Bestätigung der Neufassung oder Änderung, der Rahmenabteilungs-, der Jugend- oder der Ehrenordnung,
  - k) Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse nach Anrufung im Vereinsausschlussverfahren,
  - l) Entscheidung über Wiederaufnahme von durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossenen Mitgliedern,
  - m) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte gem. § 22 Abs. 5.
- (2) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied Zahlungsverpflichtungen (über den Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit hinaus) hat, oder seine Mitgliedsrechte ruhen. §18 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Eine Vertretung ist zulässig, sofern mit der Vertretung ein Mitglied der Abteilung, der der zu Vertretene angehört, beauftragt wird. Die Vertretung ist durch schriftliche Bevollmächtigung nachzuweisen.

## **§ 20 Termin der Delegiertenversammlung, Form der Einberufung, Anträge**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist vom Präsidium mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen wenn dies mindestens ein Drittel der Delegierten schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragen (= außerordentliche Delegiertenversammlung).
- (2) Eine ordentliche Delegiertenversammlung als Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte eines Jahres statt. In dreijährigem Abstand ist dabei das Präsidium neu zu wählen.

- (3) In dieser Delegiertenversammlung müssen folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden:
- a) Bericht des Präsidiums mit Vortrag des Jahresabschlusses und Vorstellung eines Wirtschaftsplanes,
  - b) Bericht des Wirtschaftsrates,
  - c) Bericht der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Präsidiums,
  - e) in einem Wahljahr - Neuwahl des Präsidiums, der Mitglieder des Wirtschafts- und Ehrenrates und der Rechnungsprüfer,
  - f) Bericht des Sportbeirates,
  - g) Berichte der Abteilungen,
  - h) Bericht des Jugendvorstandes,
  - i) Bericht des Ehrenrats, Ehrungen,
  - j) Anträge,
  - k) Verschiedenes.
- (4) Die Delegierten sind mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (5) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist durch das Präsidium innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn
- a) das Präsidium, der Sportbeirat, der Wirtschaftsrat oder die Mitgliederversammlung dies beschließt oder
  - b) mindestens ein Drittel der Delegierten dies verlangt.
- (6) Die Einladung erfolgt wie zu einer ordentlichen Delegiertenversammlung unter Benennung der zur Beschlussfassung vorgesehenen Themen und Anträge.

## **§ 21 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend oder vertreten sind.
- (2) Ist die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Delegiertenversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (3) Die Beschlussfassung geschieht durch Handzeichen. Auf Verlangen des Versammlungsleiters oder auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Beschlussfassung bei Wahlen erfolgt, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, stets schriftlich und geheim.
- (4) Eine Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und die Anfertigung von Niederschriften, die Einsicht in Niederschriften und etwaige Einsprüche gegen Niederschriften, die Vorschriften des § 17 Abs. 2 – 7 entsprechend.

## § 22 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem
  - a) Präsidenten,
  - b) 1. Vizepräsidenten,
  - c) 2. Vizepräsidenten,
  - d) 3. Vizepräsidenten,
  - e) ehrenamtlichen Geschäftsführer,
  - f) Schatzmeister,
  - g) Schriftführer,
  - h) Referent Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Es ist hierbei an die Satzung, seine Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse des Sportbeirates, des Wirtschaftsrates, der Delegierten- und/oder Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Das Präsidium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und bei Bedarf eine Geschäftsordnung. Das Präsidium ist beschlussfähig wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten sowie einem weiteren Mitglied des Präsidiums vertreten (Vorstand im Sinne § 26 BGB).
- (5) Das Präsidium hat im Innenverhältnis für folgende Rechtshandlungen die Zustimmung des Wirtschaftsrates - stimmt dieser nicht zu - die Zustimmung der Delegiertenversammlung einzuholen. Bei

- a) Durchführung von Bau- und Renovierungsmaßnahmen sofern die voraussichtlichen Kosten (Kostenvoranschlag) 15000,00 €/brutto übersteigen,
  - b) Veräußerung von Vermögensgegenständen im Wert von mehr als 5000,00 €,
  - c) unentgeltlicher Veräußerung von Vermögensgegenständen in einem Wert von mehr als 500,00 €,
  - d) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - e) Aufnahme von Darlehen, wenn diese 5000,00 € im Einzelfall oder im Jahresverlauf übersteigen,
  - f) Verträgen mit einem Mitglied des Präsidiums, des Sport- des Wirtschafts- und des Ehrenrates,
  - g) Gewährung von Darlehen jeglicher Art,
  - h) Bestellung von Sicherheiten,
  - i) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, Garantie- und Gewährleistungsverträgen,
  - j) Rechtsgeschäften, die den obigen wirtschaftlich gleich kommen,
  - k) Abschluss neuer und/oder Änderung bereits bestehender Pachtverträge, soweit hiermit eine Bindung des Vereins über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren oder ein jährlicher Pachtzins von mehr als 2500,00 € verbunden ist.
  - l) Erlass einer Finanzordnung zur Regelung entgeltlicher ehrenamtlicher Vereinstätigkeiten.
- (6) Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn Sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- (7) Ein Präsidiumsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, so ist innerhalb von vier Wochen eine Delegiertenversammlung zur Neuwahl eines Präsidenten einzuberufen. Scheidet im Übrigen ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, ist vom Präsidium für den Rest der Amtszeit ein kommissarischer Nachfolger zu bestimmen; entsprechendes gilt, wenn auf einer Delegiertenversammlung kein Kandidat gefunden wird.
- (8) Wiederwahl ist möglich.
- (9) Verschiedene Präsidiumsämter können von einer Person nur wahrgenommen werden, wenn ein Präsidiumsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch Nachwahl (§22 Abs. 7) nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten satzungsmäßigen Neuwahl des Präsidiums.

## § 23 Sportbeirat

- (1) Der Sportbeirat besteht aus:
  - a) einem oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums,
  - b) den Abteilungsleitern,
  - c) dem Vereinsjugendleiter und dem Vereinsjugendsprecher.
- (2) Der Sportbeirat wählt aus seinen Reihen einen Sprecher und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Sportbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten bzw. dessen Vertreter einberufen und geleitet.
- (4) Der Ehrenratsvorsitzende sowie der Sprecher des Wirtschaftsrates sowie ihre jeweiligen Stellvertreter haben das Recht an Sitzungen des Sportbeirates teilzunehmen. Die Teilnahme beinhaltet ein Rede- nicht aber ein Stimmrecht.

## § 24 Aufgaben des Sportbeirates

Der Sportbeirat berät das Präsidium in sportlichen Belangen. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung, insbesondere die Entscheidung über Widersprüche gegen Ablehnung der Aufnahme als Mitglied.

## § 25 Wirtschaftsrat

- (1) Der Wirtschaftsrat besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, mindestens aber drei.
- (2) Seine Mitglieder sollen über eine besondere Erfahrung im Wirtschaftsleben oder über Rechtskunde verfügen.
- (3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Ein nachgewähltes Mitglied des Wirtschaftsrates bleibt nur für die verbleibende Restdauer der regulären Wahlperiode im Amt.
- (4) Der Ehrenratsvorsitzende sowie der Vorsitzende des Sportbeirates bzw. ihre jeweiligen Stellvertreter haben das Recht an Sitzungen des Wirtschaftsrates teilzunehmen. Die Teilnahme beinhaltet ein Rede- nicht aber ein Stimmrecht.

## § 26 Aufgaben des Wirtschaftsrates

- (1) Der Wirtschaftsrat berät das Präsidium in wirtschaftlichen Belangen. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung, insbesondere aus § 22 Abs. 5.

- (2) Er kontrolliert die Einhaltung der in § 22 Abs. 5 geregelten Sachverhalte und erstattet der Delegiertenversammlung hierüber Bericht.

## **§ 27 Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Er besteht aus drei aktiven oder passiven, über 30 Jahre alten Mitgliedern, die mindestens drei Jahre dem Verein angehören. Mindestens ein Mitglied des Ehrenrats soll rechtskundig sein.
- (2) Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Ein nachgewähltes Mitglied des Ehrenrates bleibt nur für die verbleibende Restdauer der regulären Wahlperiode im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrats wählen aus ihrer Mitte den Ehrenratsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (4) Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 28 Aufgaben des Ehrenrates, Vereinsstrafen**

- (1) Der Ehrenrat berät das Präsidium. Hierbei ist er zuständig für die ihm durch Satzung und Ordnungen zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
  - a) für die Untersuchung von vereinsschädigendem Verhalten,
  - b) für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Organen des PSVS und seinen Mitgliedern,
  - c) bei von Mitgliedern gegenüber dem Präsidium erklärter Anfechtung oder Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen der Organe oder Abteilungsleitungen,
  - d) wenn er vom Präsidium, dem Sportbeirat oder einzelnen Mitgliedern auf Grund bestehender oder bevorstehender Meinungsverschiedenheiten angerufen wird.
- (2) Der Ehrenrat kann bei unsportlichen, disziplinen und unkameradschaftlichen Verhalten Verwarnung, Tadel, Verweis beschließen oder dem Präsidium den Ausschluss empfehlen.
- (3) Der Ehrenrat benennt dem Präsidium zu ehrende Mitglieder.

## **§ 29 Kassenprüfung**

- (1) Zur Überwachung des Finanzwesens wählt die Delegiertenversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Diese dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Präsidiums sein.

- (2) Die gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins und die Jugendkasse auf ordnungsgemäße Abwicklung und rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.
- (3) Zur Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung von Vereinsmitteln gem. § 26 Abs. 2, hat ein Vertreter des Wirtschaftsrates das Recht an der Kassenprüfung teilzunehmen.
- (4) Eine Überprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen und in der ordentlichen Delegiertenversammlung zu berichten.
- (5) Daneben hat auch das Präsidium das Recht, jederzeit die Kasse und die Kassengeschäfte des Vereins, seiner Abteilungen und die Jugendkasse zu prüfen.

### **§ 30 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen der Satzung und/oder des Vereinszwecks können grundsätzlich nur in einer Mitgliederversammlung behandelt werden. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplanten Änderung der Satzung und/oder des Vereinszwecks und die zu ändernde(n) Satzungsbestimmung(en) hinzuweisen.
- (2) Sämtliche Änderungen der Satzung und/oder des Vereinszwecks können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
- (3) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Präsidium beschlossen werden. Über diese Änderungen ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt und Amtsgericht durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

### **§ 31 Verschmelzung des Vereins**

- (1) Die Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium einberufen, sofern sich die Mehrheit der Delegiertenversammlung dafür ausspricht.
- (2) Für die Formalitäten der Ladung gilt § 16 der Satzung.
- (3) Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

## § 32 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium einberufen, sofern sich die Mehrheit der Delegiertenversammlung dafür ausspricht.
- (2) Für die Formalitäten der Ladung gilt § 16 der Satzung.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
- (5) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder kommt eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Liquidation erfolgt durch das im Zeitpunkt der Auflösung amtierende Präsidium oder durch in der Auflösungsversammlung zu bestellenden Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (7) Das Vereinsvermögen ist Eigentum der „juristischen Person“ und nicht eines einzelnen Mitglieds. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks, fällt das Vermögen an die Stadt Würzburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der sporttreibenden Jugend verwendet werden darf.

## § 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Innenverhältnis mit dem Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des PSVS und im Außenverhältnis mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Post SV Sieboldshöhe Würzburg e.V. am 21.09.2007, geändert in der Mitgliederversammlung am 21.04.2010.